

**Gutachten Nr. 36 vom 11. September 2006
über die ethische Bewertung der Forschung
in bestimmten Zweigen der
Humanwissenschaft**

Antrag auf Gutachten vom 06. Februar 2004

von Prof. B. Mouwet, Vorsitzende des Ethikrates der Fakultät für Psychologie und pädagogische Wissenschaften der Universität Lüttich, zu der Frage, ob es angebracht ist,

(1) Ethikräte innerhalb der Fakultäten für Psychologie und pädagogische Wissenschaften einzusetzen, und

(2) die interuniversitären Kriterien und Verfahren zur ethischen Überprüfung der Forschung an den belgischen Fakultäten für Psychologie und pädagogische Wissenschaften anzugleichen.

INHALT DES GUTACHTENS

Frage an den Ausschuss

Einleitung

- 1. Der besondere Charakter der Forschung in der Humanwissenschaft**
- 2. Risiken für Testpersonen in der humanwissenschaftlichen Forschung**
- 3. Aktuelle ethische Überlegungen in der Humanwissenschaft**
 - a. Situation in Frankreich**
 - b. Situation im Vereinigten Königreich**
 - c. Bestehende Kodexe**
Der Caverni-Kodex
„Irreführung in der Forschung“
 - d. Situation in Belgien**
 - e. Schlussfolgerungen hinsichtlich der allgemeinen ethischen Anforderungen bei Menschenversuchen**
- 4. Denkanstöße zur Rolle und Stellung von Ethikausschüssen in der Humanwissenschaft**
- 5. Schlussfolgerungen**
 - a. Ethikausschüsse an den Psychologischen Fakultäten**
Opportunität
Interuniversitäre Harmonisierung
 - b. Ethikausschüsse in anderen Zweigen der Humanwissenschaft (Soziologie, Kriminologie, ...)**

Frage an den Ausschuss

Prof. B. Mouwet, Vorsitzende des Ethikrates der Fakultät für „Psychologie und pädagogische Wissenschaften der Universität Lüttich richtete am 6.2.2004 ein Schreiben an den Beratenden Bioethik-Ausschuss, dem am 4/5/2005 ein zweites folgte.

In seiner Sitzung vom 8/3/2004 hat der Beratende Bioethik-Ausschuss diesen Antrag auf Gutachten für zulässig erklärt. Da das Mandat des Ausschusses im Juni 2004 auslief, hat der Ausschuss die Abfassung des Gutachtens dem folgenden Ausschuss überlassen, der am 21/4/2005 eingesetzt wurde.

Der Beratende Bioethik-Ausschuss hat beschlossen, in diesem Gutachten der Frage nachzugehen, ob es angebracht ist, Ethikräte innerhalb der Fakultäten für Psychologie und pädagogische Wissenschaften einzusetzen und die interuniversitären Kriterien und Verfahren zur ethischen Bewertung der Forschung in diesen Fachgebieten an den belgischen Fakultäten anzugleichen.

Eine weitere Frage von Prof. Mouwet bezieht sich auf den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 7. Mai 2004 über Menschenversuche, insbesondere auf den Bereich der Humanwissenschaft. Diese Frage wird Gegenstand eines getrennten Gutachtens sein.

Einleitung

In diesem Gutachten behandeln wir die ursprüngliche Frage von Professor B. Mouwet, inwieweit es angebracht ist, Ethikräte an den psychologischen Fakultäten einzusetzen und eine interuniversitäre Harmonisierung zu erreichen.

Aufgabe dieser Räte wäre es, Forschungsprojekte, die in der psychologischen Fakultät eingereicht werden, zu bewerten, genauso wie die ärztlichen Ethikausschüsse Arztprotokolle bewerten müssen. Der Ausschuss hielt es von Anfang an für angebracht, alle Fakultäten aus der Humanwissenschaft in seine Überlegungen einzubeziehen.

Die ethische Bewertung von Forschungsprojekten an Menschen obliegt ärztlichen Ethikausschüssen, wenn Kranke am Experimente beteiligt sind oder wenn gesunde Freiwillige an Experimenten medizinischer Art teilnehmen, zum Beispiel an klinischen Studien mit neuen Medikamenten.

Was die ärztlichen Ethikausschüsse betrifft, ist ein Unterschied zu machen zwischen einerseits den ärztlichen Ethikausschüssen im Sinne des Gesetzes vom 7. Mai 2004 über Menschenversuche (Ausschüsse, die ermächtigt sind, Forschungsprojekte zu bewerten, entweder als Ausschuss, der berechtigt ist, ein endgültiges Gutachten abzugeben, oder als Ausschuss eines der zusammenarbeitenden Zentren, vorausgesetzt das Zentrum erfüllt die offiziellen Kompetenzkriterien) und andererseits den lokalen Ethikausschüssen, die es in allen Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen geben muss, die aber nicht unbedingt gesetzlich „anerkannt“ sind für Menschenversuche.

Es kann vorkommen, dass ärztliche Ethikausschüsse, die ermächtigt sind, Protokolle zu bewerten, auch gewisse Protokolle über Versuche in der Humanwissenschaft bewerten müssen. Der belgische Gesetzgeber hat nämlich die EG-Richtlinie 2001/20 über Experimente mit Arzneimitteln am Menschen breiter ausgelegt. Viele Experimente aus der Humanwissenschaft fallen jedoch nicht in die gesetzliche oder wissenschaftliche Zuständigkeit ärztlicher Ethikausschüsse. Die Frage ist daher, ob Forschungsprotokolle aus der Humanwissenschaft, die einen besonderen Charakter aufweisen (insbesondere von der Methodik her), nicht von einem, jedem Fachbereich der Humanwissenschaft eigenen Ethikrat überprüft werden müssten.

1. Der besondere Charakter der Forschung in der Humanwissenschaft

Jede Untersuchung, jede Studie wird nach einer hypothetisch-deduktiven Vorgehensweise aufgebaut. Während der Begriff „Untersuchung“ auf sehr unterschiedliche Ansätze wie „Erhebungen“, „Ermittlungen“ und „Experimente“ verweisen kann, ist ein Experiment eine empirische Forschungsstrategie, die die kausalen Zusammenhänge zwischen einer Reihe ausgesuchter Variablen aufzeigen soll. Experimente spielen eine fundamentale Rolle in Wissenschaftszweigen wie Chemie, Naturkunde, Biologie und biomedizinische Wissenschaften. Von einem Experiment ist die Rede, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: 1) Die Problematik muss auf eine begrenzte Anzahl Variablen reduziert werden können. 2) Bei der Suche nach der Kausalität zwischen den Variablen muss die Wahrscheinlichkeitstheorie angewandt werden. 3) Der Prüfer muss direkt auf die beobachtete Situation einwirken. In diesem Stadium besteht kein nennenswerter Unterschied zwischen der hier verwendeten Definition des Experiments und der Bedeutung, die bei medizinischen Untersuchungen und klinischen Tests üblich ist. Bei den klinischen Tests mit Arzneimitteln spielt die Ausgangshypothese eine wichtige Rolle. Angestrebt wird ja gerade ihre Bestätigung (oder ihre Entkräftung). Auf der Grundlage dieser Ausgangshypothese erfolgt die Experimentplanung, also auch die Aufstellung der relevanten Variablen, der Modalitäten, nach denen die Behandlungen verabreicht oder die Eingriffe durchgeführt werden... Anhand der Hypothesen werden auch die Vergleichsgruppen zusammengestellt.

Innerhalb bestimmter Zweige der Humanwissenschaft, insbesondere in der experimentellen Psychologie und in der Neuropsychologie, gleicht die Vorgehensweise sehr dem Ansatz bei den experimentellen Wissenschaften. In anderen Zweigen kann der Unterschied groß sein. Der Ansatz in der Sozialpsychologie (und zweifellos noch mehr in der Soziologie) ist „offener“, d.h. dass mehr nach Korrelationen und ursächlichen Zusammenhängen gesucht wird, die nicht auf den ersten Blick auffallen, die man aber dennoch ins Rampenlicht zu stellen versucht.

Während wir sehr wohl über experimentelle Psychologie sprechen können, können wir das nicht über die experimentelle Soziologie im Sinne der hier oben beschriebenen Definition, selbst nicht über die soziologischen Strömungen, die mit quantitativen und statistischen Methoden arbeiten.

Was bei den quantitativen Strömungen den klassischen Experimenten am ehesten gleicht, wird als „kausale“ oder „multivariable“ Analyse bezeichnet. „Der Selbstmord“ von Emile Durkheim (1897) ist ein gutes Beispiel für diesen Ansatz. In dieser Studie zeigt der Autor, dass der Anstieg der Selbstmordrate – bei identischen sonstigen Gegebenheiten – direkt proportional zur Anzahl Protestanten ist. Nach den statistischen Angaben, über die Durkheim verfügte, stieg die Anzahl Selbstmorde in den Schweizer Kantonen, je mehr Protestanten dort lebten. Die beiden ersten Bedingungen für ein Experiment sind erfüllt oder fast erfüllt: die Reduzierung auf Variablen und der Nachweis einer Kausalität oder zumindest einer Korrelation. Die dritte Bedingung fehlt jedoch: Der Soziologe hat weder Einfluss auf das protestantische Ethos noch auf die Selbstmordneigungen.

Es wäre daher ein großer Fehler, die Soziologie auf Strömungen zu reduzieren, die auf statistischen Methoden beruhen. Die qualitative Soziologie beruht größtenteils auf Hermeneutik. Wir wollen keine tiefschürfende epistemologische Debatte führen, müssen aber den Unterschied – und die Kontroverse – aufzeigen, die zwischen „verstehen“ und „begreifen“ bestehen. Das ausdrückliche Ziel vieler Soziologen besteht darin, komplexe Prozesse und Mechanismen durch eine genaue - ethnographische und quasi „entomologische“ - Beobachtung des menschlichen Verhaltens zu verstehen und zu erklären – Methoden, die mit statistischen Ansätzen nicht zu vereinbaren sind. Bei diesen Soziologien kann man trotzdem von Experimenten sprechen. Harold Garfinkel, ein amerikanischer Soziologe, bat seine Studenten, beim Nachhausekommen ihre Eltern wie Freunde zu behandeln. Es ging darum, durch Transgression die genauen Regeln aufzudecken, die die Eltern-Kind-

Beziehung bestimmen – meistens implizite moralische Regeln, die sich stark vom Verhaltensmuster zwischen Freunden unterscheiden. Bei diesem Beispiel ist der „Faktor Manipulation“ stark ausgeprägt: Der Student wirkt auf das Muster der Beziehungen zu seinen Eltern ein. Die beiden anderen Voraussetzungen fehlen jedoch. Das epistemologische Vorurteil lässt keine Reduzierung auf einige einfache Variablen zu, und das Aufzeigen der Kausalität ist nicht das Endziel. Daher können wir hier nur von einer Wahrnehmung oder Beobachtung reden, aber nicht von einem „Experiment“ im Sinne der experimentellen Sozialpsychologie oder der Medizin, wenn es um klinische Tests geht.

2. Risiken für Testpersonen in der humanwissenschaftlichen Forschung

Experimente mit Patienten oder gesunden Testpersonen, die bestimmte Gesundheitsrisiken für die Testpersonen bergen, müssen von einem ärztlichen Ethikausschuss bewertet werden; das ist aber nicht unbedingt der Fall bei Untersuchungen, die im Prinzip kein medizinisches Ziel verfolgen. Letztere sind aber nicht immer ganz gefahrenfrei für die Betroffenen.

Mögliche Risiken sind mangelndes Vertrauen, Beeinträchtigung der Privatsphäre, Stigmatisierung, Diskriminierung, psychologische Folgen und sogar Gefahren für die Gesundheit. Diese Risiken müssen bewertet werden können. Zur Verdeutlichung folgen einige Beispiele möglicher Risiken.

Es kann sich um Experimente mit Patienten oder gesunden Freiwilligen handeln, aber auch um Erhebungen, die je nach Thema mehr oder weniger umfassend sind. Bei einigen Erhebungen wird zum Beispiel untersucht, wie sich die Urlaubsziele einer bestimmten Bevölkerungsgruppe entwickeln. Andere Umfragen ermitteln die Auswirkungen des Tabakkonsums und die Toleranz der Nichtraucher den Rauchern gegenüber. Bei diesen anscheinend einfachen, neutralen Erhebungen kann es vorkommen, dass der Zusammenhang mit dem Alter, dem Geschlecht, dem Einkommen und sogar mit dem Bildungsniveau der Befragten analysiert wird: In diesen Fällen sieht das Gesetz die Geheimhaltung der Daten vor. Darüber hinaus unterliegt das Anlegen von Listen den Vorschriften des Datenschutzausschusses. Das Bekenntnis anno 2005, ein Raucher zu sein, scheint keine unmittelbaren Folgen für die befragte Person zu haben, aber das wird vielleicht nicht immer so bleiben. Die Weltgesundheitsorganisation hat bereits beschlossen, keine Raucher mehr einzustellen, und es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass andere Arbeitgeber diesem Beispiel nicht folgen werden. Die Erklärung, dass man raucht, ist somit nicht so harmlos, wenn man identifiziert werden kann und nicht weiß, was mit den Erhebungsdaten geschehen wird.

Bei anderen Untersuchungen, zum Beispiel in der Anthropogeographie, wird versucht, heruntergekommene Stadtviertel abzustecken. Das kann anhand von Daten des Nationalen Statistikamtes geschehen, ohne die Bewohner der betroffenen Viertel belästigen zu müssen. Anschließend kann anhand umfassender Untersuchungen der subjektive und objektive Gesundheitszustand der Bewohner dieser Viertel ermittelt werden. Um sie befragen zu können, muss ihr – in Kenntnis der Sachlage – abgegebenes Einverständnis eingeholt werden. Es muss ihnen also erklärt werden, worum es bei dieser Untersuchung geht, nämlich dass überprüft werden soll, ob sich ihre Wohnverhältnisse negativ auf ihren Gesundheitszustand auswirken oder nicht. Zu erfahren, dass ein Zusammenhang zwischen der Lage ihrer Wohnungen und ihrer Gesundheit vermutet wird, könnte einige Bewohner beunruhigen.

Wenn Forscher in der Soziologie, in der Pädagogik oder in der Kriminologie nach Denkmustern suchen, die erklären, warum bestimmte Jugendliche die Schulausbildung abbrechen, indem sie Jugendliche befragen, die auf der Straße herumlungern zu Tageszeiten, zu denen sie normalerweise in der Schule sein müssten, kommen viele Fragen auf. Ist der Jugendliche alt genug, um sein Einverständnis in Kenntnis der Sachlage geben zu können? Bleibt er danach

identifizierbar, und wie werden die Daten im Nachhinein anonymisiert? Wie verkraftet der Jugendliche die Tatsache, dass sich ein Ermittler für ihn interessiert?

Genauso wenig harmlos ist es, willkürlich einen Passanten, der weiß, dass er Krebs hat, über Todesangst zu befragen, auch wenn er sich bereit erklärt hat, einen Fragebogen hierzu auszufüllen.

Auch Erhebungen über Trauerprozesse beim Verlust des Arbeitsplatzes können bei den Betroffenen unvorhersehbare Reaktionen hervorrufen, die es ihnen nicht nur schwerer machen, sich mit der Arbeitslosigkeit abzufinden, sondern ihnen sogar schaden können.

Selbst Erhebungen über die Qualität des Managements in einem Betrieb, bei denen den Arbeitnehmern eine Reihe Fragen vorgelegt werden, sind nicht per se harmlos: Sie können einige von ihnen destabilisieren, um so mehr, als ihnen *de facto* wenig Spielraum bleibt, um zu entscheiden, ob sie mit dem Interview einverstanden sind oder nicht.

Gleiches gilt für Erhebungen von Universitätsprofessoren bei ihren Studenten sowie für alle Untersuchungen, von denen Personen betroffen sind, die irgendeiner gerichtlichen Maßnahme unterliegen, egal ob sie Häftlinge sind oder nicht.

In der Anthropologie und in der Humanwissenschaft im Allgemeinen gibt es bestimmte Untersuchungen in Form von interaktiven oder partizipativen Rollenmodellen, die durch die Beschreibung oder Darstellung von Personentypen darauf abzielen, eine Reihe von Hypothesen über die verhaltens- und haltungsrelevanten kulturellen Faktoren zu formulieren. Oft wird in dem Erhebungsprotokoll festgelegt, dass der Ermittler die vorherige Zustimmung der Person einholen muss, um seine Beobachtungen über deren Verhalten oder Haltung zu veröffentlichen. Aus ethischer Sicht ist das bestimmt eine gute Sache und oft eine *Conditio sine qua non* für die Einbeziehung einer Person in eine Untersuchung. Trotzdem kann die Konfrontation einer Person mit einer für sie stigmatisierenden Beschreibung schädlich sein.

Die Erforschung bewusster oder unbewusster rassistischer Reaktionen, die in jedem von uns vorhanden sind, oder potenzieller Aggression bei einigen in bestimmten Situationen, bedeutet noch nicht, dass es annehmbar ist, Personen, die vorher ausgesucht wurden, um feindliche Reaktionen bei anderen Erhebungsteilnehmern zu provozieren, körperlich oder psychologisch in Gefahr zu bringen.

Es ist unbestreitbar, dass manchmal annehmbare Risiken eingegangen werden müssen, damit die Humanwissenschaft Fortschritte macht. Diese Risiken müssen aufmerksam geprüft und beschrieben werden selbst dann, wenn es um eine ansonsten harmlose Erhebung geht. Es besteht also Grund zur Sorge angesichts der Verfahren, die in der Humanwissenschaft angewandt werden, um die potenziellen Risiken einer auf Gewinn bedachten Forschung abzuwägen. Gleichzeitig ist es nützlich, sich vorab Gedanken über das Ermittlungsverfahren und die Methodik zu machen, um ihre potenziellen Risiken auf ein Minimum zu beschränken.

3. Aktuelle ethische Überlegungen in der Humanwissenschaft

a. Situation in Frankreich

Die Gesetzgebung über die Forschung im Gesundheitssektor wurde infolge einer Novellierung des Gesetzes von 1988 (Gesetz Huriot-Serscla, Frankreich, 20. Dezember 1988) im Jahre 1994 in den letzten Jahren oft auf verhaltensforschungsbezogene Experimente angewandt.

Das „*Comité consultatif national d'éthique*“ (CCNE), der nationale beratende Bioethik-Ausschuss in Frankreich, hat im Oktober 1993 ein Gutachten über die Forschung in der menschlichen Verhaltensforschung („*la recherche dans les sciences du comportement humain*“ – Gutachten Nr. 98) abgegeben.

Die ethischen Aspekte betreffen den Schutz von Personen, die Verantwortung der Auftraggeber, Forscher und Teilnehmer sowie das kollektive Interesse oder das Einzelinteresse der Forschungsteilnehmer.

Der Forscher hat die Pflicht, jeden vorhersehbaren Nachteil zu vermeiden und etwaige Nachteile auszugleichen. Der Begriff Nachteil bezieht sich auf die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, der Güter oder des psychischen Gleichgewichts. Dies unterscheidet sich kaum von dem, was wir im biomedizinischen Bereich kennen.

Das Gutachten unterscheidet deutlich zwischen den Zielsetzungen der biomedizinischen Forschung und den Zielsetzungen der Verhaltensforschung. Laut CCNE sind die großen ethischen Grundsätze, die die Forschung am Menschen beherrschen (Gerechtigkeit, Wohlbefinden, Wahrung der Selbstständigkeit), und die sich daraus ergebenden Regeln (Billigkeit, Diskriminierungsverbot, Zustimmung, Begrenzung der Risiken) bei der biomedizinischen Forschung dieselben wie bei der Verhaltensforschung. Auch bei der Verhaltensforschung sollen die Forschungsprotokolle vor Durchführung der Untersuchung einem sachkundigen, unabhängigen Ethikausschuss vorgelegt werden müssen.

Es besteht auch ein „*Comité d'éthique pour les Sciences*“ (COMETS), der Ethikrat für die Wissenschaft, der 1994 vom „*Centre national de la Recherche scientifique*“ (CNRS), dem nationalen Zentrum für wissenschaftliche Forschung, eingesetzt wurde, um die ethischen Aspekte der wissenschaftlichen Forschung zu prüfen, mit der sich der CCNE nicht befasst. Zu den behandelten Themen gehören Untersuchungen über die Auswirkungen audiovisueller Techniken, umfeldbedingte Probleme, aber auch Verhaltensforschung.

Ferner gibt es ein „*Comité opérationnel pour l'éthique dans les sciences de la vie*“ (COPE), ein Ausschuss für die Ethik in der Biowissenschaft, die mit dem CNRS verbunden ist und drei Aufgaben hat: die Forscher über die bestehende Gesetzgebung zu informieren; etwaige ethische Probleme aufzudecken, um sie den befugten Gremien (z.B. dem CCNE) vorzulegen; eine Bestandsaufnahme der Anliegen der Forscher zu erstellen, die dann an den CCNE oder den COMETS weitergeleitet wird.

Das „*Département des sciences de la vie*“, die Abteilung Biowissenschaft der CNRS, hat ein Dokument mit dem Titel „*Ethique en sciences de la vie*“ (Ethik in der Biowissenschaft) veröffentlicht, das den Forschern helfen soll einzuschätzen, welcher Belastung und welchem Risiko die Forschungsteilnehmer ausgesetzt sind und wie einschneidend die verwendeten Forschungsmethoden sind. Einige Untersuchungen werden als belastungsfrei betrachtet, nämlich dann, wenn sie alltägliche Tätigkeiten der Teilnehmer betreffen, von denen man weiß, dass sie keinerlei spezielles Risiko bergen (zum Beispiel eine Studie einer physiologischen Bewegung ohne außergewöhnlichen Umfang oder außergewöhnliche Dauer, die Beobachtung einer Testperson in einem Fahrsimulator, ...). Bei Untersuchungen „mit Belastung“ geht der Teilnehmer hingegen ein erhöhtes, unterschiedliches Risiko ein (zum Beispiel bei der Studie einer Bewegung, die unter ungewohnten Bedingungen ausgeführt wird, bei einem Experiment, das bei Schlafentzug durchgeführt wird, usw.). Auch bei den Forschungstechniken wird unterschieden zwischen „einschneidenden“ und „nichteinschneidenden“ Methoden. Beispiele hierfür sind Aufzeichnungen des Elektrokardiogramms und des Elektroenzephalogramms, die als nichteinschneidend betrachtet werden – im Gegensatz zu einschneidenden Techniken wie das Einsetzen und Einpflanzen von Elektroden, die Verabreichung von Kontrast- und Aufspürmitteln oder Röntgenaufnahmen.

b. Situation im Vereinigten Königreich

Die British Psychological Society hat 2003¹ neue « Ethical Principles for Conducting Research with Human Participants » veröffentlicht, die die 1978 von dieser Gesellschaft veröffentlichten ethischen Grundsätze ersetzt.

Diese Veröffentlichung enthält die allgemeinen ethischen Grundsätze in Bezug auf die Zustimmung, das Recht, sich jederzeit aus der Untersuchung zurückzuziehen, die Wahrung der Privatsphäre, usw.

Die Gesellschaft betont auch die Notwendigkeit einer Abschlussbesprechung nach jeder Untersuchung, die insbesondere dafür sorgen muss, dass die Teilnehmer nach Ablauf der Untersuchung wieder bei bester Laune sind, sollte diese während der Untersuchung umgeschlagen sein.

Die Gesellschaft unterstreicht, Testpersonen sollten auf keinen Fall Testsituationen ausgesetzt werden, die risikoreicher sind als diejenigen, die die Personen in ihrem normalen Leben bereit wären einzugehen.

Auf jeden Fall sind die Auswirkungen und psychologischen Folgen der Untersuchung für die Teilnehmer zu berücksichtigen. Wenn sich die Untersuchung an Personen verschiedener Generationen, verschiedenen Geschlechts oder aus anderen Kulturkreisen richtet, müssen die Untersuchungsprotokolle in unserer multikulturellen und multiethnischen Gesellschaft auch Personen aus demselben Kulturkreis vorgelegt werden, aus dem die Teilnehmer kommen. Damit soll vorab sichergestellt werden, dass sich die betreffenden Testpersonen nicht in ihrem Wertgefühl beeinträchtigt fühlen.

Bei Studien, die auf Beobachtung beruhen, legt die British Psychological Society fest, dass abgesehen von den Studien, bei denen die beobachteten Testpersonen ihre Zustimmung geben müssen, Beobachtung nur in Situationen erlaubt ist, in denen die beobachtete Person sich dessen bewusst ist, dass sie von Fremden gesehen werden kann. Den lokalen kulturellen Werten ist unbedingt Rechnung zu tragen. Selbst auf öffentlichen Plätzen kommt die Beobachtung von Personen, die normalerweise davon ausgehen können, dass sie unbeobachtet sind, nicht in Frage.

c. Bestehende Kodexe

Der Caverni-Kodex

Die Aspekte der psychologischen Forschung kommen auch speziell in dem Werk „Un code de conduite des chercheurs dans les sciences du comportement humain“ zur Sprache, einem Verhaltenskodex für Forscher aus der Verhaltensforschung, den J.-P. Caverni (Département Recherche de la Société Française de Psychologie, Un code de conduite des chercheurs dans les sciences du comportement humain, 2003) herausgegeben hat. Daraus greifen wir nachstehend einige Kerngedanken auf.

Nach diesem Kodex hat die Verhaltensforschung zum Ziel, einen Korpus an Grundkenntnissen zu bilden, die durch eine objektive, vollständig kommunizierbare und reproduzierbare Methodik wissenschaftlich belegt wurden. Die Verhaltensforschung betrifft alle Aspekte des menschlichen Verhaltens, in jedem Lebensalter, sowohl beim Foetus als bei gesunden oder kranken Menschen, insofern dies ethisch annehmbar ist. Soweit möglich, soll die Forschung dazu dienen, zur Verbesserung des menschlichen Wohls, individuell oder innerhalb der Gesellschaft, beizutragen.

Der Forscher muss ein Fachmann sein, der wissenschaftlich und ethisch für die Forschungsarbeit verantwortlich ist, die er plant oder leitet. Die Bewertung durch einen Ausschuss wird in dem Kodex nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber es steht

¹ The British Psychological Society, im “Manual for Research Ethics Committees: Centre of Medical Law and Ethics, King’s College London”, herausgegeben von Sue Eckstein, Cambridge University Press, 2003, pp. 269-273.

wohl darin, dass der Forscher jedes Mal dann, wenn eine Forschungsarbeit die allgemein anerkannten Normen sprengen könnte, ein günstiges Gutachten seitens seiner Kollegen und gegebenenfalls von anerkannten Gremien erhalten muss, in denen Vertreter der Gesellschaft tagen, die nicht zur Welt der Wissenschaft gehören. Diese Gremien sind vergleichbar mit den lokalen ärztlichen Ethikausschüssen oder den Ethikräten an den Fakultäten für Humanwissenschaft.

Nach dem Caverni-Kodex müssen die Forscher die Achtung und den Schutz der Testpersonen garantieren und sich auch für die Achtung des Menschen sowie für das Leben im Allgemeinen einsetzen. Sie sind zur Geheimhaltung all dessen verpflichtet, was sie über die Testpersonen erfahren haben sollten. Der Forscher ist für die Sicherung und Vertraulichkeit der Daten verantwortlich.

Vor jeder Teilnahme an einer Untersuchung müssen die ausgesuchten Personen ihre Zustimmung frei und in Kenntnis der Sachlage geben. Sie müssen auf eine für sie verständliche Weise über alle Aspekte, die ihre Zustimmung beeinflussen können (Risiken, Unannehmlichkeiten, unvermeidbare oder spätere negative Auswirkungen, Einschränkung der Vertraulichkeit, ...), sowie über die Zielsetzungen und den Ablauf der Forschung informiert werden. Die Machtstellung, die der Forscher meistens innehat, darf nicht dazu missbraucht werden, den angehenden Teilnehmer dazu zu bewegen, seine Zustimmung zu geben.

Der Betreffende kann sich aus der Untersuchung zurückziehen, nachdem er die nötigen Informationen erhalten hat, oder sogar im Laufe des Experiments.

Vor ihrer eventuellen Teilnahme müssen die Personen wissen, dass es ihnen frei steht, nicht mitzumachen, wobei eine Weigerung keinerlei negative Auswirkungen gleich welcher Art für sie haben darf (wir denken hier an Studenten oder an Personalmitglieder). Dies ist genau das, was bei medizinischen Experimenten angewandt wird.

Es kann aber vorkommen, dass bestimmte Personen nicht in der Lage sind, frei und in Kenntnis der Sachlage zu entscheiden (zum Beispiel Kinder oder verletzliche Personen). Der Forscher muss dann eine „autorisation appropriée“ (d.h. eine angemessene Zustimmung) bei einer gesetzmäßig befugten Person einholen. Er muss jedoch der Person, die an der Untersuchung teilnehmen möchte, immer „des explications appropriées“ (d.h. angemessene Erläuterungen) geben und sein „assentiment“ (d.h. seine Zustimmung) unter Umständen erhalten, die möglichst mit den Umständen vergleichbar sind, in denen sich gewöhnliche Menschen befinden.

Der Forscher braucht die Zustimmung der Testpersonen nicht einzuholen, wenn nichtidentifizierbare Daten zusammengetragen werden, die nur für Beobachtungen in natürlicher Umgebung gelten oder sich auf gewöhnliche Situationen oder auf Archive beziehen. Die Erlaubnis, bestimmte Bestandteile eines Archivs einzusehen, berechtigt noch nicht zum Einsehen des ganzen Archivs oder der vollständigen Akte.

Jedes Mal wenn dies möglich und sachdienlich ist, muss der Forscher die Öffentlichkeit über die erlangten Kenntnisse, die zum Erlangen dieser Kenntnisse benutzte Methode und die Verlässlichkeit informieren. Er darf nicht verschweigen, dass der größte Teil dieser Kenntnisse vorläufig und unvollständig ist. Er muss darüber wachen, dass die wissenschaftlichen Kenntnisse richtig genutzt werden. Er muss sich unter anderem wehren gegen eine verkehrte Wiedergabe der Kenntnisse und gegen ihre Nutzung zu Zwecken, die gegen ethische Grundsätze verstoßen.

Eine Rubrik dieses Kodexes befasst sich auch mit der Vertraulichkeit der Daten und mit den Voraussetzungen für die Bekanntgabe der Ergebnisse.

„Irreführung“ in Forschungskreisen“

Der Caverni-Kodex befasst sich auch mit den eventuell unvollständigen, ja sogar falschen Informationen, die der Forscher verbreiten könnte. Dieser Kodex besagt Folgendes (eigene Übersetzung): „Wenn die Testperson - aus Gründen der wissenschaftlichen Gültigkeit - vor der Untersuchung nicht vollständig über die angestrebten Zielsetzungen informiert werden kann, besteht Einigkeit darin, dass er vorab nur unvollständig informiert wird und dass die Information bewusst falsche Angaben enthält. Am Ende seiner Teilnahme muss er dann aber vollständig informiert worden. Die Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit der anfänglich erteilten

Informationen muss immer eine einwandfreie wissenschaftliche Begründung haben. Es ist auch zu prüfen, ob nicht andere Verfahren angewandt werden können, ob die Teilnehmer schnellstmöglich umfassend informiert werden und ob sich danach erkundigt wird, wie die Testpersonen die vollständige Information verkraften werden, wenn diese ihnen mitgeteilt wird (zum Beispiel bei Personen aus demselben kulturellen oder sozialen Umfeld wie die Teilnehmer an der Untersuchung. Die Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit der Information darf auf keinen Fall Aspekte betreffen, die die Bereitschaft zur Teilnahme beeinflussen können (körperliche Risiken, Unannehmlichkeiten, negative Emotionen,...). Die Tatsache, dass am Ende der Untersuchung vollständig informiert wird, kann an sich die Unvollständigkeit der anfänglichen Information nicht rechtfertigen.“

In der Biomedizin kommen jedoch sozusagen niemals Situationen vor, in denen es wegen des Ergebnisses des Experiments erforderlich ist, den Teilnehmer irrezuführen. In der in der Biomedizin sehr häufigen Situation, wo ein neues Arzneimittel durch einen Vergleich mit einem Placebo getestet wird, muss der Teilnehmer immer vorher über die Möglichkeit informiert werden, dass er ein Placebo erhält, aber sobald der Patient seine Zustimmung gegeben und das Experiment begonnen hat, wird ihm natürlich nicht gesagt, ob er den Teststoff oder das Placebo erhält.

In der Verhaltensforschung soll die „Irreführung“ von Testpersonen sehr oft vorkommen. In der Märzausgabe 2005 der Zeitschrift *Bioethica Forum* schätzt B. Baertschi², dass Irreführung in 58 % der Forschungsprotokolle in der Psychologie vorkommt. Der Begriff „Irreführung“, wie ihn die American Psychology Association auslegt („deception in research“), ist eher als Lüge durch Weglassen oder Verschweigen eines Teils der Wahrheit zu verstehen. Baertschi zieht eine mögliche „erlaubte Irreführung“ in Betracht, wenn die Testperson vorab darauf aufmerksam gemacht wird, dass ihr vor Beginn des Experiments nicht alles gesagt werden wird. Er ist der Auffassung, dass Irreführung bei Experimenten wegen der vorhersehbaren Vorteile, die die Testergebnisse bringen werden, gerechtfertigt werden kann. Andere Autoren meinen, dass Testpersonen vorab darauf hingewiesen werden müssten, dass bestimmte Informationen ihnen vor dem Experiment nicht mitgeteilt werden, dass diese Informationen ihnen aber nach dem Experiment mitgeteilt werden werden und dass sie erst dann ihre Zustimmung zur Nutzung der sie betreffenden Daten geben müssen (wie bei Programmen wie „Versteckte Kamera“, bei denen Aufnahmen, die ohne Wissen des Betreffenden gedreht werden, im Fernsehen gesendet werden). Diesbezüglich gibt es Empfehlungen der amerikanischen Gesellschaft für Psychologie (American Psychology Society, Ethical principles of psychologists and code of conduct, Juni 2003).

Im selben *Bioethica Forum* erklärt Ron Berghmans³ von der Universität Maastricht, dass „deceiving or misinforming subjects should be considered prima facie wrong and thus unjustified from an ethical point of view“. Er fügt allerdings hinzu, dass Personen rechtsgültig damit einverstanden sein können, nur teilweise oder überhaupt nicht informiert zu werden.

d. Situation in Belgien

Der Ausschuss stellt fest, dass es mit Ausnahme der Ethikräte an bestimmten Psychologiefakultäten in Belgien keine Ethikräte in der Humanwissenschaft gibt. Verhaltenswissenschaftliche und darüber hinaus allgemeine Experimente in der Humanwissenschaft werden dem ärztlichen Ethikausschuss nicht unbedingt vorgelegt und innerhalb der entsprechenden Fakultäten nicht von Ethikräten beurteilt.

Untersuchungen in der Psychologie, Kriminologie, Pädagogik oder Soziologie finden oft an Menschen statt, aber nicht notwendigerweise in einem medizinischen Umfeld und noch weniger in einem Krankenhaus. Gewisse Untersuchungen gehören zum Bereich der Arbeitspsychologie, andere betreffen den Sprachgebrauch oder

² *L'éthique de la recherche en psychologie*, Bernard Baertschi, Université de Genève, in *Bioethica Forum* (Veröffentlichung der Société Suisse d'Éthique Biomédicale), Nr. 44, März 2005, pp. 9-11

³ *Moral aspects of deception in psychological research*, Ron L.P. Berghmans, Maastricht University, in *Bioethica Forum* (Veröffentlichung der Société Suisse d'Éthique Biomédicale), Nr. 44, März 2005, pp. 2-4.

sonstige Themen, bei denen es keinerlei Grund gibt, sie einem ärztlichen Ethikausschuss vorzulegen, dessen Mitglieder übrigens in dieser Materie nicht beschlagen sind. Wie jede andere biomedizinische Untersuchung kann sich eine verhaltenswissenschaftliche Untersuchung auch auf schwächere Personengruppen wie Kinder, Häftlinge, Senioren oder Studenten beziehen; in diesen Fällen ist die ethische Problematik um so relevanter.

Die Umstände, unter denen Personen an verhaltenswissenschaftlichen Experimenten teilnehmen, sind sehr unterschiedlich. Zahlreiche Verhaltensweisen können während einzelnen Entwicklungsphasen und Lernprozessen, in normalen Situationen oder unter pathologischen Umständen analysiert werden. Auch die benutzten Stimuli können sehr unterschiedlich sein: körperlich (Bilder, Lärm, ...), symbolisch, psychologisch, körperfremd oder körperbedingt sein. Die beobachteten Aufgaben oder Reaktionen können sehr unterschiedlich sein, genauso wie die Merkmale des entsprechenden Umfeldes.

Bei den Untersuchungen des menschlichen Verhaltens kann es sich um Untersuchungen an Frühgeborenen, Kleinkindern, Kindern, Zwillingen, Jugendlichen, normalen Erwachsenen oder Erwachsenen, die eine bestimmte Gesellschaftsschicht vertreten (Lehrer, Sportler, ...), handeln.

Obschon die Testpersonen in den meisten Fällen informiert sind und der Teilnahme freiwillig zustimmen, können bei bestimmten Untersuchungen in der Humanwissenschaft besondere Modalitäten erforderlich sein, die den Grundsatz der in der Biomedizin geltenden freiwilligen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage verletzen. Wir erinnern an das bei medizinischen Experimenten allgemein geltende Prinzip, dass die Testperson jederzeit die Freiheit haben muss, teilzunehmen oder nicht teilzunehmen, und dass eine Weigerung der Person keinerlei negative Auswirkung und keinerlei Änderung an der Qualität der erteilten Pflege nach sich ziehen darf. In der Psychologie kann der Forscher jedoch der Auffassung sein, dass eine umfassende Information über das Ziel und die Mittel der Untersuchung es unmöglich macht, gültige Daten zu bekommen. Es ist in der Tat bekannt, dass eine Person, die weiß, dass sie beobachtet wird, ihr Verhalten, das beschrieben werden soll, ändern wird. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Testpersonen oder ihre Vertreter a posteriori über das Ergebnis des Experiments und über seine Begründung informiert werden und die Möglichkeit erhalten, der Nutzung des Ergebnisses zuzustimmen. Solche Situationen werden durchgängig durch Verhaltenskodexe geregelt.

Außerdem sind die Modalitäten für die Überprüfung von Forschungsprojekten sehr unterschiedlich. In vielen Fällen wird nicht über die ethischen Aspekte der Forschung nachgedacht, außer seitens der Projektverantwortlichen und der Tester selbst. Diese Forschungsprojekte können somit von Dozenten, anerkannten Forschern oder Doktoranden geleitet werden; es kann sich aber auch um Projekte im Rahmen einer Diplomarbeit handeln.

Menschen, die an verhaltenswissenschaftlichen Experimenten teilnehmen, insbesondere in der Psychologie, erhalten also nicht unbedingt die gleiche Aufmerksamkeit und vielleicht auch nicht den gleichen Schutz wie Teilnehmer an klinischen Experimenten im medizinischen Bereich oder an der Erprobung eines neuen Arzneimittels, zum Beispiel hinsichtlich des Versicherungsschutzes bei einem Schadensfall oder Unfall.

Schließlich unterscheiden sich einige Aspekte der humanwissenschaftlichen Forschung von den Aspekten der medizinischen Forschung, während andere Aspekte sich sehr gleichen.

Einige humanwissenschaftliche Projekte unterscheiden sich deutlich von medizinischen Experimenten in puncto Zielsetzung: Biomedizinische Forschung bezweckt immer den Fortschritt der medizinischen Kenntnisse und verfolgt kurz- oder langfristig ein therapeutisches Ziel. Ziel der humanwissenschaftlichen Forschung – genauso wie der Grundlagenforschung – kann eine bessere Kenntnis dessen sein, was

uns umgibt, ein besseres Verständnis der Antwort- und Anpassungsmechanismen des Menschen.

e. Schlussfolgerungen hinsichtlich der allgemeinen ethischen Anforderungen bei Menschenversuchen

Aus obigen Überlegungen ergibt sich, dass Menschenversuche ungeachtet des Durchführungsrahmens eine Reihe gemeinsamer Bedingungen erfüllen müssen:

- Die Forschung muss wissenschaftlich gerechtfertigt sein und auf wissenschaftlich einwandfreie Weise durchgeführt werden.
- Die Wahrung der persönlichen Freiheit muss gesichert sein, und ihre freie Zustimmung in Kenntnis der Sachlage muss vor der Teilnahme eingeholt werden. An die Besonderheit einiger Experimente – vor allem in der Psychologie – muss erinnert werden: Hier können die Teilnehmer zu Beginn des Experiments nicht vollständig informiert werden, weil das die Ergebnisse beeinflussen könnte. Den Testpersonen muss deutlich mitgeteilt werden, dass sie zu Beginn des Experiments nicht vollständig oder korrekt informiert werden, dass sie jedoch nach der Teilnahme eine vollständige Information erhalten werden.
- Die Sicherheit der Teilnehmer muss gewährleistet werden; hier ist hervorzuheben, dass es um die körperliche und psychische Sicherheit geht, vor allem die von Minderjährigen, Häftlingen, ...
- Die Vertraulichkeit muss unbedingt garantiert und der Zugriff auf die Daten und Ergebnisse kontrolliert werden. Die Experimente sind unter Achtung der Privatsphäre durchzuführen. In bestimmten Fällen sind die Daten so zu verschlüsseln, dass es unmöglich ist, die Teilnehmer an einem Experiment direkt oder indirekt zu identifizieren. Der Schutz der Personendaten impliziert eine unumkehrbare Verschlüsselung sensibler Daten, die bei bestimmten Studien anfallen.

4. Denkanstöße zur Rolle und Stellung von Ethikausschüssen in der Humanwissenschaft

Aufgabe der Ethikausschüsse in der Humanwissenschaft sollte es sein, folgende hier oben angeschnittene Punkte zu überprüfen: die wissenschaftliche Relevanz, die Abschätzung möglicher Risiken für die Teilnehmer, die Auflagen für die Einbeziehung der Teilnehmer, die erteilten Informationen, die Wahrung der Vertraulichkeit usw.

Im Anschluss an verschiedene Interviews mit Kollegen und Experten möchten wir noch Folgendes betonen. Bei soziologischen, kriminologischen oder psychologischen Untersuchungen können innerhalb ein und derselben Disziplin unterschiedliche, ja sogar gegensätzliche theoretische Grundlagen herangezogen werden. Wenn ein Ethikausschuss die Aufgabe hat, die wissenschaftliche Basis einer Untersuchung zu beurteilen, muss er dies ohne Voreingenommenheit hinsichtlich der theoretischen Grundlage tun, auf die die Untersuchung zurückgeht. Es können in der Tat Gegensätze im theoretischen Bereich bestehen, die die Relevanz der Untersuchung aber nicht in Frage stellen.

Die französischsprachigen Experten und der niederländischsprachige Experte, die der verkleinerte Ausschuss angehört hat, waren für die Einsetzung von Ethikausschüssen. Auch die Fakultäten für Psychologie und pädagogische Wissenschaften wären Befürworter der Einsetzung von Ethikausschüssen.

Bei der Soziologie und der Kriminologie waren die vom verkleinerten Ausschuss angehörten Experten etwas zurückhaltend hinsichtlich der Einsetzung eines Ethikausschusses, der den ethischen Wert ihrer Forschungsprojekte beurteilen würde. Da sie sich als die bevorzugten Zeugen der wachsenden Einmischung der Gesellschaft in das Privatleben der Leute und der sozialen Zwänge (im wirtschaftlichen, politischen oder in einem anderen Bereich) sehen, die täglich auf den Einzelpersonen lasten,

befürchten sie, dass Ethikausschüsse ihre Untersuchungen bremsen und sie so daran hindern könnten, diese Störungen und diese Zwänge aufzudecken.

Sie plädieren hingegen für die Aufstellung besonderer berufsständischer Regeln, die ethische Richtlinien für die Forscher enthalten. Diese Richtlinien befassen sich natürlich mit der Zustimmung der untersuchten Personen in Kenntnis der Sachlage und mit dem Schutz ihrer Privatsphäre.

Ein Experte meint, dass ein Ethikausschuss auf interuniversitärer Ebene nützlich sein könnte. Dieser Ausschuss dürfe nur beratende Funktion haben.

Zwei angehörte Experten beklagen das abgekartete Spiel zwischen der humanwissenschaftlichen Forschung und den politischen Entscheidungsträgern, die oft diejenigen sind, die die Forschungsprojekte bezuschussen und dazu neigen, die Forschung auf ihre Zielsetzungen auszurichten.

Einige Ausschussmitglieder und die angehörten Experten betonen, dass die Forschungsetats der Universitäten in den letzten Jahrzehnten stark gestutzt wurden. Die Möglichkeit der verschiedenen Zentren, Forscher einzustellen, Forschung zu betreiben und Veröffentlichungen herauszugeben, hängt meistens von Forschungsmitteln ab, die nicht von der Universität kommen, sondern oft von den Politikern gewährt werden. Ein Minister sucht zum Beispiel nach einer Antwort auf ein bestimmtes Problem und gibt eine Studie in Auftrag – in dem Bestreben, daraus politisches Kapital zu schlagen. Leider kommen die Studien selten zu eindeutigen Lösungen für aktuelle Gesellschaftsprobleme. Falls das Ergebnis der Studie die Anforderungen oder Erwartungen des Auftraggebers nicht erfüllt, ist die Chance groß, dass das Zentrum keinen Zuschuss mehr für weitere Studien erhält. Wenn die Studie versucht, eine Lösung schmackhaft zu machen, die den Erwartungen des Auftraggebers nicht entspricht, können sich die Forscher manipuliert fühlen. Falls sich das Zentrum weigert, klein beizugeben, leidet darunter auf jeden Fall seine Produktivität.

5. Schlussfolgerungen

a. Ethikausschüsse an den Psychologischen Fakultäten

Opportunität

Die angehörten Experten und die Mitglieder des Beratenden Bioethik-Ausschusses sind für die Einsetzung von Ethikausschüssen an den Psychologischen Fakultäten. Einige Fakultäten haben bereits ihren Ethikausschuss, und viele Argumente sprechen für die Einsetzung solcher Ausschüsse. Auch wenn die Teilnehmer selten einen körperlichen oder psychischen Schaden riskieren, ist es wichtig, dieses Risiko zu untersuchen. Die Beispiele in Punkt 2 verdeutlichen bestimmte Risiken wie eine Stigmatisierung oder unerwünschte Auswirkungen, die mit bestimmten Experimenten verbunden sind. Der Personenschutz steht also auf dem Spiel.

Ethikausschüsse an Psychologischen Fakultäten könnten eine beratende Funktion ausüben und bevorzugten Kontakt zu den ärztlichen Ethikausschüssen pflegen, wenn das Protokoll in den Anwendungsbereich des Gesetzes über Menschenversuche fällt und folglich letztgenannten Ausschüssen vorgelegt werden muss.

Es ist Sache der Fakultäten für Psychologie und pädagogische Wissenschaften, Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Ausschüsse festzulegen.

In Antwort auf eine Anfrage der Vorsitzenden des verkleinerten Ausschusses 2005/5 zur Forschung in den Fakultäten für Psychologie und pädagogische Wissenschaften und zur Frage, ob dort ein Ad-hoc-Ethikausschuss bestehe, hat Professor B. Harmegnies uns außerdem in einem Brief vom 27/10/2005 mitgeteilt, dass die Fakultäten für Psychologie und pädagogische Wissenschaften an den Universitäten der Französischen Gemeinschaft Belgiens „(Übersetzung) vor kurzem einzeln beschlossen haben, ihren eigenen Ethikausschuss einzusetzen und/oder neu zu gliedern, weil sie sich dessen bewusst waren, dass Gutachten über die ethische Gültigkeit der Forschung in der Psychologie und in den pädagogischen Wissenschaften von

besonderen Gremien für Psychologie und pädagogische Wissenschaften erstellt werden müssen.“

Interuniversitäre Harmonisierung

Professor B. Mouvet hat uns auch gefragt, ob es angebracht sei, die Tätigkeit der Ethikräte in der Psychologie anzugleichen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine Harmonisierung der Tätigkeit der Ethikausschüsse in der Psychologie auf jeden Fall zu befürworten ist. Professor B. Harmegnies teilt uns in demselben Brief vom 27/10/2005 mit, dass die „Conférence des Doyens“, der Dekanrat der Universitäten der Französischen Gemeinschaft Belgiens, „(eigene Übersetzung) eine Konzertierungsstruktur mit der Aufgabe eingerichtet hat, die Konvergenzmaßnahmen vorzubereiten, die zu treffen sind, damit die vier universitären Ethikausschüsse auf harmonisierter Basis zügig ihre Arbeit organisieren können.

b. Ethikausschüsse in anderen Zweigen der Humanwissenschaft (Soziologie, Kriminologie,...)

Der Beratende Bioethik-Ausschuss meint, dass Ethikausschüsse in anderen Zweigen der Humanwissenschaft als der Psychologie den ethischen Denkprozess über Forschungsprotokolle unterstützen können.

Diese Ethikausschüsse brauchen kein Abklatsch der ärztlichen Ethikausschüsse zu sein: Sie sollten sich auf den Schutz der teilnehmenden Personen konzentrieren und in Zusammenarbeit mit den Forschern aus diesen Bereichen gestaltet werden. Die Anwender der Humanwissenschaft müssen entscheiden, wie sie eine optimale Arbeitsweise solcher Ethikausschüsse und eine gerechte Vertretung der verschiedenen Anwender der Humanwissenschaft in diesen Ausschüssen erreichen wollen. Ferner muss daran gedacht werden, Außenstehende in diese Ausschüsse aufzunehmen, d.h. Leute, die weder etwas mit Forschung noch mit dem Forschungsbereich zu tun haben. Solche Ausschüsse könnten auch einen Puffer gegen die Einmischung bestimmter Forschungsauftraggeber in die Zielsetzung, den Ablauf und die Finanzierung der Studie selbst bilden. Diese Ausschüsse könnten somit dazu beitragen, die Autonomie und die Freiheit der Forschung zu gewährleisten.

Abgesehen von den Überlegungen über die Notwendigkeit, Ethikausschüsse in der Humanwissenschaft einzusetzen, um Zusammenstöße zwischen der Politik, den Finanzierungsinstanzen und den Forschern zu vermeiden, plädiert der Ausschuss für eine Neufinanzierung der Forschung an den Universitäten, damit die Forscher vollkommen unabhängig arbeiten können.

Das Gutachten wurde im verkleinerten Ausschuss 2005/2 vorbereitet, der wie folgt zusammengesetzt war:

Vorsitzende	Berichterstatter	Mitglieder	Vorstandsmitglied
M. Roelandt	M. Roelandt	M. Bogaert	J.-A. Stiennon
J.-M. Maloteaux	J.-M. Maloteaux	F. Caeymaex	
		M. Dumont	
		E. Eggermont	
		M. Eisenhuth	
		R. Rubens	
		G. Verdonk	
		Vanaf 13-03-2006:	
		M.-L. Delfosse	
		G. Lebeer	

Mitglied des Sekretariats

Veerle Weltens

2005/Anfang 2006 angehörte Experten

Prof. B. Mouvet, Vorsitzende des Ethikrates der Fakultät für „Psychologie und pädagogische Wissenschaften der Universität Lüttich,
 Prof. M. Jacquain, Soziologe an der ULG, Ausschussmitglied,
 Prof. G. Lebeer, Soziologe an der ULB, Ausschussmitglied,
 Prof. Y. Cartuyvels, Dekan der Rechtsfakultät an den Facultés Universitaires Saint-Louis.

Die Arbeitsunterlagen des verkleinerten Ausschusses 2005/5, Fragen, persönliche Eingaben der Mitglieder, Sitzungsprotokolle, eingesehene Dokumente, werden als „Annexes 2005/5“ im Dokumentationszentrum des Ausschusses aufbewahrt, wo sie eingesehen und kopiert werden können.

* * * * *